

Satzung
über die **Ablösung von Stellplätzen**
der Gemeinde Roetgen
über die Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
vom 19.06.2007
- Ablösesatzung -

Der Rat der Gemeinde Roetgen hat in seiner Sitzung am 19.06.2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW 2000 S. 439), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 2.300,00 € festgesetzt.
- (2) Auf die Festlegung von Gemeindegebietsteilen mit unterschiedlich hohen Ablösungsbeträgen wird verzichtet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.